

# **Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau**

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Satzung für den Wirtschaftsbeirat erlassen:

## **§1 Errichtung**

Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es:

- a) den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen,
- b) als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fungieren,
- c) die Kommunikation zwischen der Verwaltung, Politik und der Wirtschaft zu verbessern,
- d) die Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region zu optimieren,
- e) die Einbeziehung der Wirtschaft in die Stadtentwicklung zu erhöhen und diese zu stärken.

(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe:

- a) die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten,
- b) die Angelegenheiten, Belange und Interessen der ortansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, des Handwerkes und der Selbstständigen zu bündeln und zu vertreten,
- c) Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zu vermitteln,

- d) die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse in den Angelegenheiten, welche die Interessen der Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau betreffen, durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen,
  - e) Fallweise Zuarbeiten und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten, Investitionsvorhaben und anderen fachspezifischen Planungen der Stadt Dessau-Roßlau, welche die Belange der Wirtschaft betreffen, soweit diese der Zielerreichung dienlich sind und hierfür intern die Voraussetzungen zu schaffen,
  - f) der Stadt Dessau-Roßlau bei wesentlichen Fragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt und in der Region beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium.
- (4) Er ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsverbänden und -vereinen sowie strukturbestimmender Unternehmen. Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus ständigen und zeitweiligen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ständige Mitglieder sind folgende Verbände und Institutionen:
- a) Bauernverband „Anhalt“ e.V.
  - b) Bund der Selbstständigen, Ortsverband Dessau e.V.
  - c) IHK Halle-Dessau / Geschäftsstelle Dessau
  - d) Kreishandwerkerschaft Anhalt Dessau-Roßlau / Wittenberg
  - e) Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e.V.
  - f) Stadtparkasse Dessau
  - g) Verband Deutscher Unternehmerinnen,  
Landesverband Sachsen / Sachsen-Anhalt
  - h) Volksbank Dessau-Anhalt e.G.
  - i) Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e.V.
  - j) Wirtschaftskreis Roßlau e.V.
  - k) Wirtschaftsjuvenoren Dessau e.V.

Darüber hinaus können einzelne Experten fallweise durch die Beigeordnete/den Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung zur Sitzung geladen werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates hat hierfür auch ein Vorschlagsrecht an die Beigeordnete/den Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung.

- (3) Den Institutionen wird ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des zu entsendenden Vertreters eingeräumt.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder sollte Zwanzig nicht überschreiten.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:

- a) das Einbringen von Stellungnahmen zu Vorhaben, welche für die Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau von Bedeutung sind,
- b) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen über die Beigeordnete/den Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung an die Verwaltung zu wenden,
- c) die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
- d) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Pflichten:

- a) die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern,
- b) an den Beiratssitzungen teilzunehmen,
- c) aktive Zusammenarbeit mit Institutionen/Organisationen, welche sich für die Belange der Wirtschaft einsetzen.
- d) Bewahren von Stillschweigen über Inhalte von Sitzungen.

Im Falle von Pflichtverletzungen kann die Beigeordnete/der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung die Vertreterin/den Vertreter eines Mitgliedes abberufen. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden steht hierbei ein Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung eines Vertreters der in § 3 Abs. 2 genannten Verbände regelt § 5 der Satzung.

## **§ 5 Vorschlags- und Berufungsverfahren**

(1) Die Vertreter der Institutionen gemäß § 3 dieser Satzung werden durch die Beigeordnete/dem Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung bestellt bzw. abberufen. Die Möglichkeit, weitere Mitglieder, auch zeitweilig, in den Wirtschaftsbeirat zu berufen, erfolgt in Anlehnung an § 3 (2) Satz 2 dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates wird aus dem Kreise des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die ständigen Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Beigeordnete/der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende fungiert gleichzeitig als Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach Außen in Abstimmung mit der Beigeordneten/dem Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung.
- (5) Die Beigeordnete/der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Sitzungen.
- (6) Die Protokollführung wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing sicher gestellt. Das Protokoll ist nach Freigabe durch die Beigeordnete/den Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll der letzten Beiratssitzung wird zu Beginn der darauffolgenden Sitzung bestätigt.

## **§ 7**

### **Amtszeit**

Der Beirat besteht auf unbestimmte Zeit.

## **§ 8**

### **Ehrenamt**

Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 9**

### **Haushaltsmittel**

Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.

## **§ 10 Geschäftsgang**

- (1) Die Beigeordnete/der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Beirat tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Wenn ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat es dies der Protokollführerin/dem Protokollführer vor der Sitzung anzuzeigen. Die Beigeordnete/der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates sind darüber vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlässt.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen entscheidet die Beigeordnete/der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung und die Vorsitzende/der Vorsitzende vor Ladung zur Sitzung.

## **§ 12 Sachverständige Personen**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den Sitzungen einladen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 13 Arbeitsweise**

- (1) Die Willensbekundung des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch Beschluss. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Wirtschaftsbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den .....